

## II. Nachtrag vom 30.11.2023 zur Satzung der Stadt Gummersbach über das Angebot „Schule von acht bis eins“ und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 30.04.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern-Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 25.000 €	33,00 €
2	25.001 € bis 37.000 €	38,00 €
3	37.001 € bis 49.000 €	41,00 €
4	49.001 € bis 61.000 €	45,00 €
5	61.001 € bis 73.000 €	48,00 €
6	über 73.000 €	52,00 €

### Artikel II

Dieser II. Nachtrag über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der „Schule von acht bis eins“ tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen III. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, 08.04.2024

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister

Frank Helmenstein